

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DEN FELIX SCHOELLER PHOTO AWARD 2019

1. Der Wettbewerb

- 1.1. Der Felix Schoeller Photo Award wird von der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG, Burg Gretesch, 49086 Osnabrück veranstaltet („Veranstalter“) und will anspruchsvolle Fotografie und zeitgemäßes Fotodesign fördern.
- 1.2. Der Wettbewerb umfasst 5 thematische Kategorien sowie die Sonderkategorien „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ und „Beste Nachwuchsarbeit“.

2. Einreicher

- 2.1. Der Felix Schoeller Photo Award richtet sich an zwei Einreichergruppen:

2.1.1. Profifotografen:

Alle professionellen Fotografen, Fotodesigner und Künstler, die mit Fotografie oder Filmgestaltung den überwiegenden Teil (das bedeutet mehr als 50 %) ihres Lebensunterhaltes bestreiten. Der Veranstalter hat das Recht, von Einreichern einen Nachweis ihrer Berufstätigkeit zu verlangen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, behält sich der Veranstalter vor, die betroffenen Arbeiten vom Wettbewerb auszuschließen.

Die Einreicher dieser Gruppe können ihre Arbeiten sowohl in den 5 thematischen Kategorien des Wettbewerbs, als auch in der Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ einreichen.

Eine Einreichung in der Kategorie Beste Nachwuchsarbeit ist für sie nicht möglich.

2.1.2. Nachwuchsfotografen:

Alle Fotografen im Studium oder in der Berufsausbildung sowie Fotoassistenten. Von teilnehmenden Nachwuchsfotografen ist beim Einreichen Ihrer Arbeit ein entsprechender Nachweis zu erbringen (Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag, bei Fotoassistenten eine Bestätigung ihrer Tätigkeit als Fotoassistent durch mindestens einen Profifotografen, für den sie die Tätigkeit als Fotoassistent erbringen). Als Nachwuchsfotografen im Sinne des Wettbewerbs gelten auch diejenigen Fotografen, deren Studium, Berufsausbildung oder Arbeit als Fotoassistenten zum Zeitpunkt der Einreichung maximal 6 Monate zurückliegt und die noch nicht die Bedingungen als Profifotografen oder Filmgestalter erfüllen (vgl. auch 2.1.1.)

Nachwuchsfotografen können ihre Arbeiten nur in der themenunabhängigen Sonderkategorie „Beste Nachwuchsarbeit“ einreichen. Entscheidend ist, ob die Einreicher zum Zeitpunkt der Einreichung noch Nachwuchsfotografen im o. g. Sinne sind.

Eine Einreichung in den 5 thematischen Kategorien des Felix Schoeller Photo Award und in der Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ ist für Nachwuchsfotografen nicht möglich.

2.1.3.

Alle Einreicher, egal ob Profi- oder Nachwuchsfotografen, müssen zum Zeitpunkt ihrer Einreichung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2.2. Einreicher im Sinne dieses Wettbewerbes können nur natürliche Personen sein.
- 2.3. Einreichungen durch juristische Personen wie Firmen, Vereinigungen oder Verbände sind nicht möglich.
- 2.4. In allen Kategorien können sowohl einzelne Fotografen als auch Fotografenteams Arbeiten einreichen. Wenn Arbeiten durch Fotografenteams eingereicht werden, muss jedes Mitglied des Teams die für die betreffende Einreichergruppe geltenden Anforderungen (vgl. Ziffer 2.1.) erfüllen. Vom Einreicher ist dann eine Person aus dem Team zu bestimmen, die gegenüber dem Veranstalter als Ansprech- und Vertragspartner auftritt. Die benannte Person hat dafür einzustehen, dass alle Mitglieder des Fotografenteams ihre Zustimmung zur Teilnahme an dem Wettbewerb und zu den Teilnahmebedingungen erteilt haben. Sie haftet außerdem gegenüber dem Veranstalter hinsichtlich der Urheber- und Nutzungsrechte (vgl. auch Ziffer 9 „Urheber- und Nutzungsrechte“) und ist auch für die Aufteilung möglicher Preisgelder oder Sachpreise innerhalb des Fotografenteams zuständig. Der Veranstalter wird mit der Einreichung ausdrücklich von der Verantwortung zur Aufteilung von Preisgeldern oder Sachpreisen innerhalb eines einreichenden Fotografenteams freigestellt.
- 2.5. Nicht eingereicht werden dürfen Serien, deren erste Veröffentlichung als identische Serie zum Zeitpunkt der Einreichung länger als zwei Jahre zurückliegt.
- 2.6. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind die Mitarbeiter der Felix Schoeller Group sowie all ihrer Tochterfirmen weltweit sowie deren direkte Familienangehörige. Ebenfalls ausgeschlossen von der Teilnahme sind Jurymitglieder des Felix Schoeller Photo Award und deren direkte Familienangehörige.
- 2.7. Die Teilnahme am Felix Schoeller Photo Award ist kostenlos. Es werden keine Teilnahmegebühren erhoben.

3. Kategorien

- 3.1. Der Wettbewerb umfasst fünf thematische Kategorien sowie die Sonderkategorien „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ und „Beste Nachwuchsarbeit“.
- 3.2. Beschreibung der thematischen Kategorien:
Hier können nur Profifotografen einreichen (vgl. auch 2.1.1. und 2.1.2.)

3.2.1. Porträtfotografie

Ein gelungenes Porträt ist mehr als die Aufnahme eines Menschen. Es zeigt nicht nur das, was die Augen sehen. Es fängt das Wesen des porträtierten Menschen ein, weckt Emotionen beim Betrachter und erzählt die Geschichte hinter dem Bild – klassisch oder experimentell. Ein gutes Porträt fasziniert uns über den klar herausgearbeiteten Ausdruck hinaus – weil es uns zum Entdecken einlädt. In dieser Kategorie können alle Abbildungen der menschlichen Gestalt von der Ganzkörperstudie über Aufnahmen des Gesichtes oder Nahaufnahmen eingereicht werden.

3.2.2. Landschafts- / Naturfotografie

Jede Landschaft ist wie ein offenes Buch, ein Bild oder eine Bilderserie ein kleiner Auszug aus ihrer Millionen Jahre alten Geschichte. Die ganze Weite der Landschaft bildet die Bühne, auf der im Spiel von Himmel, Erde und Wasser die Kräfte der Natur die Protagonisten sind. Diese Kategorie umfasst alle Fotografien, die Facetten Natur einfangen.

3.2.3. Modefotografie

Mode ist ein Spiegel unseres Zeitgeistes. Im Spannungsfeld zwischen Kunst und Kommerz, Design und Alltäglichem greift Mode verschiedenste Strömungen auf. Das Lebensgefühl der Menschen wird seit Erfindung der Fotografie durch Modefotografie dokumentiert. Die Kategorie Modefotografie umfasst das gesamte Spektrum der Mode in all ihren Facetten der Darstellung samt Accessoires.

3.2.4. Foto-Journalismus / Editorial

In dieser Kategorie werden Arbeiten ausgezeichnet, die eine authentische Story erzählen: ob berührendes Einzelbild, Langzeitstudie oder unglaubliche Bilderserie, Dokumentation, Reportage, Editorial oder Thema. Diese Kategorie wartet auf Arbeiten, in denen mit fotografischen Mitteln journalistisch relevante Storys erzählt oder Sachverhalte auf ungewöhnliche Weise dokumentiert werden.

3.2.5. Freie / konzeptionelle Fotografie

Konzeptionelle Arbeiten zeichnet aus, dass nicht das Motiv oder die technische Perfektion des Bildes im Vordergrund stehen, sondern der übergeordnete Gedanke. Erst das Konzept macht aus Bild und Aussage eins. Zur einzigartigen Komposition kommt die Einordnung in ein übergeordnetes Thema als besondere Herausforderung hinzu. In dieser Kategorie können die Einreicher jede kreative fotografische Arbeit einreichen, die aus ihrer Sicht in keine der übrigen Kategorien passt.

3.3. Beschreibung Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“:

Diese Sonderkategorie zeichnet Arbeiten aus, die sich mittels des Mediums Fotografie mit dem Thema ‚Frieden‘ konzeptionell auseinandersetzen. Dabei wird der Friedensbegriff sehr weit gefasst. Es kann sich sowohl um den Frieden zwischen Völkern, als auch um das friedliche Zusammenleben in einem Land oder in der Familie oder auch um inneren Frieden handeln. Es gibt keine Eingrenzung des fotografischen Genres. Es können neben journalistischen Arbeiten beispielsweise ebenso Porträt-Arbeiten, Arbeiten aus dem Bereich der Landschaftsfotografie, Architektur oder freie/konzeptionelle Arbeiten eingereicht werden.

3.4. Beschreibung Sonderkategorie „Beste Nachwuchsarbeit“:

Hier kann nur der fotografische Nachwuchs einreichen (vgl. auch 2.1.1. und 2.1.2.)

Mit dem Nachwuchsförderpreis werden fotografische Nachwuchstalente ausgezeichnet. Fotografen in Studium, Berufsausbildung oder Fotoassistenten, die nach Meinung der Jury eine besondere Förderung verdienen. Die beste Arbeit dieser Kategorie wird von der Jury mit dem Nachwuchsförderpreis ausgezeichnet. Diese Kategorie unterliegt keinerlei thematischen Beschränkungen.

- 3.5.** Jede Einreichung zum Felix Schoeller Photo Award muss aus mindestens drei und höchstens fünf Einzelmotiven bestehen. Die Einzelmotive können Bestandteil einer Serie sein oder unabhängig entstandene Einzelaufnahmen. Die Bilder sollen einem Konzept folgen und zeigen, wie die Einreicher mit dem fotografischen Themengebiet umgehen. Das Konzept ist Teil der Einreichung. Es muss in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden und darf maximal 1.000 Zeichen umfassen.
- 3.6.** Profifotografen können ihre Arbeiten nur in den thematischen Kategorien und in der Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ einreichen (vgl. 2.1.1). Die Sonderkategorie „Beste Nachwuchsarbeit“ steht nur dem fotografischen Nachwuchs offen (vgl. 2.1.2).
- 3.7.** Es ist jedem Profifotografen erlaubt, in allen thematischen Kategorien und in der Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ Arbeiten einzureichen. Es sind also Mehrfacheinreichungen möglich, aber nur **eine Einreichung pro Kategorie** erlaubt. **Dieselbe Arbeit darf nicht in mehreren Kategorien** eingereicht werden.
- 3.8.** Die Felix Schoeller Group behält sich das Recht vor, alle Bilder zurückzuweisen, die in irgendeiner Weise gesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen. Dazu gehören unter anderem:
- pornografische Bilder
 - Bilder, die religiöse Gefühle beleidigen könnten
 - Bilder, die Kinder in einer ungebührlichen Weise darstellen
 - Bilder, die Gewalt, Tierquälerei, Drogenmissbrauch oder kriminelle Handlungen in verharmlosender oder verherrlichender Weise zeigen

4. Jurys

- 4.1.** Zwei sechsköpfige unabhängige Fachjurs entscheiden über die eingereichten Arbeiten. Die eingereichten Arbeiten werden der Jury anonymisiert vorgelegt.
- 4.2.** Die Jurs vereinen Kompetenz aus den Bereichen Fotografie / Fotodesign, Bildredaktion, Fotojournalismus, Museen / Galerien und Lehre. Die Juroren des laufenden Felix Schoeller Photo Award werden auf der Website www.felix-schoeller-photoaward.com unter „Jury“ vorgestellt. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Jurymitglieder bei Verhinderung kurzfristig durch andere geeignete Personen zu ersetzen.
- 4.3.** Jury 01:
Die sechsköpfige Jury 01 bewertet die Arbeiten der thematischen Awardkategorien sowie die Arbeiten der Sonderkategorie „Beste Nachwuchsarbeit“.
- 4.4.** Jury 02:
Für die Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ wird eine eigene Jury eingesetzt. Sie setzt sich zusammen aus drei Vertretern der Jury 01. Zusätzlich benennt die Friedensstadt Osnabrück drei weitere Juroren aus den Bereichen Friedensforschung und zeitgenössischer Kunst.

- 4.5. Ein Vertreter der Felix Schoeller Group wird den Jurys nicht angehören.
- 4.6. Finden die Jurys kein einstimmiges Urteil, erfolgt eine Entscheidung per Abstimmung, wobei jedes Jurymitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen entscheidet der Jury-Vorsitzende, der in diesem Fall doppeltes Stimmrecht hat.
- 4.7. Das Urteil der Jurys ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.8. Die Jurys bewerten die Arbeiten nach folgenden Bewertungskriterien:
 - Kreativität
 - konzeptionelle Stärke
 - Bildkomposition
 - technische Perfektion

5. Preise/Auszeichnungen

5.1. Ermittlung der Sieger

5.1.1. Vorauswahl

- Im ersten Schritt sichtet die Jury 01 alle eingereichten Arbeiten aus den thematischen Kategorien und der Sonderkategorie „Beste Nachwuchsarbeit“ digital und platziert auf digitalem Weg diejenigen Arbeiten auf einer **Shortlist**, aus denen später im Rahmen der Jurysitzung die Nominierten und Sieger ermittelt werden.
- Die Jury 02 sichtet nur die eingereichten Arbeiten der Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“, verfährt ansonsten nach gleicher Arbeitsweise.
Die Shortlist beider Jurys werden am 03.09.2019 auf der Website des Wettbewerbs veröffentlicht.

5.1.2. Jurysitzung

- Im zweiten Schritt ermittelt die Jury 01 auf der Jurysitzung aus den auf der Shortlist platzierten Arbeiten der thematischen Kategorien und der Sonderkategorie „Beste Nachwuchsarbeit“ maximal fünf Einreichungen je Kategorie, die als **Nominierte** bekannt gegeben werden.
- Aus den Nominierten wird von den Juroren im dritten Schritt ein **Sieger für jede einzelne Kategorie** bestimmt.
- Schließlich wird aus den Siegerarbeiten der thematischen Kategorien von der Jury eine Arbeit als „Best of Show“ ausgewählt. Sie wird mit dem **Felix Schoeller Photo Award in Gold** ausgezeichnet.
- Der Sieger der Sonderkategorie „Beste Nachwuchsarbeit“ wird mit dem Nachwuchsförderpreis ausgezeichnet.
- Die Jury 02 für die Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ verfährt mit den auf der Shortlist platzierten Arbeiten dieser Sonderkategorie nach gleicher Arbeitsweise.

5.2. Insgesamt werden beim Felix Schoeller Photo Award Preise und Auszeichnungen im Wert von 35.000,00 € ausgelobt. Sie verteilen sich wie folgt:

- Die Einreicher aller nominierten Arbeiten erhalten eine Urkunde und ihre nominierte Arbeit wird in jedem Fall veröffentlicht (vgl. 6.1. und 6.2.).
- Die Sieger der thematischen Kategorien erhalten zusätzlich jeweils ein Preisgeld von 2.000,00 €.
- Der Gesamtsieger des Wettbewerbs („Best of Show“) erhält den Felix Schoeller Photo Award in Gold. Dieser ist mit einem zusätzlichen Preisgeld in Höhe von 10.000,00 € dotiert.
- Der Sieger der Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ erhält ein Preisgeld von 10.000,00 €.
- Der Sieger der Sonderkategorie „Beste Nachwuchsarbeit“ erhält den Nachwuchsförderpreis. Dieser Preis ist mit einem Preisgeld von 5.000,00 € dotiert.

6. Veröffentlichungen

6.1. Die Siegerarbeiten sowie die für die Shortlist nominierten Arbeiten werden auf der Bildergalerie der Website des Felix Schoeller Photo Award (www.felix-schoeller-photoaward.com) veröffentlicht.

Die Veröffentlichung der Nominierten erfolgt am 09.09.2019. Die Sieger werden nach der Preisverleihung am 20.10.2019 bekannt gegeben.

6.2. Darüber hinaus werden die Siegerarbeiten sowie die nominierten Arbeiten aller Kategorien in einer Fotoausstellung einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

6.3. Die Siegerarbeit sowie die nominierten Arbeiten der Sonderkategorie „Deutscher Friedenspreis für Fotografie“ werden der Öffentlichkeit in einer separaten Ausstellung präsentiert.

6.4. Der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Dokumentationen des Awards zu internen und externen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, zu erstellen und ebenfalls einen Award-Historienband oder einen hochwertigen Fotokalender zu erstellen und zu veröffentlichen, wofür eine Auswahl der Arbeiten aus der Shortlist verwendet wird. Eine Auswahl aus den Arbeiten aus der Shortlist wird zudem für die Gestaltung der Award-Website (www.felix-schoeller-photoaward.com) verwendet werden.

6.5. Schließlich werden die Siegerarbeiten sowie die nominierten Arbeiten oder eine Auswahl daraus in der nationalen und internationalen Fachpresse bzw. in entsprechenden Fachforen und Blogs sowie Social Media veröffentlicht. Die Einreicher erklären sich damit einverstanden, dass die eingereichten Fotografien an Formate angepasst werden dürfen, die durch eine Online-Nutzung oder in den sozialen Medien vorgegeben sind.

Die Einreicher erklären sich mit der Veröffentlichung ihrer Vor- und Zunamen in allen genannten Medien einverstanden.

- 6.6.** Bei allen Veröffentlichungen des Felix Schoeller Photo Award, die durch die Felix Schoeller Group und/oder einzelne Mitglieder der Unternehmensgruppe erfolgen, werden die Einreicher namentlich mit Vor- und Zunamen genannt. Bei Einreichungen durch Fotografenteams werden alle vom Einreicher im Einreichungsformular benannten Mitglieder des Fotografenteams ungeachtet der Art und des Umfangs ihrer Beteiligung mit Vor- und Zunamen als Miturheber benannt. Der Veranstalter wird sich bemühen, den Namen des Bildautors bzw. der Bildautoren stets unmittelbar bei dem entsprechenden Bild zu platzieren.
- 6.7.** Bei Veröffentlichungen durch die Fachpresse und anderen Medien werden die Namen der Einreicher (vgl. auch 6.5) an die veröffentlichenden Medien weitergegeben mit der Maßgabe, diese auch zu veröffentlichen (vgl. auch 9.5. „Urheber- und Nutzungsrechte“). Eine Haftung dem Einreicher gegenüber kann der Veranstalter hierfür nicht übernehmen.

7. Einsendezeitraum

Die Einsendefrist für den Felix Schoeller Photo Award 2019 beginnt am 01. Januar 2019 und läuft am 31. Mai 2019, 24 Uhr (CET) ab.

8. Technische Voraussetzungen

- 8.1.** Unter dem Menüpunkt „Teilnahme“ der Webseite www.felix-schoeller-photoaward.com müssen Einreicher das Online-Teilnahmeformular vervollständigen. Hierzu gehören das Ausfüllen aller gekennzeichneten Pflichtfelder und die Anerkennung der Teilnahmebedingungen. Für die Einreichung ist eine gültige E-Mailadresse notwendig. Der Nutzer erhält eine Bestätigungsmail mit einem Aktivierungslink, über den die Gültigkeit der E-Mailadresse geprüft wird (Opt-In-Verfahren). Nach Anklicken des Aktivierungslinks wird der Nutzer durch den weiteren Einreichungsprozess geführt.
- 8.2.** Pro Einreichung müssen mindestens drei und maximal fünf Einzelmotive hochgeladen werden. Sie können Bestandteil einer Serie sein oder unabhängig entstandene Einzelaufnahmen (vgl. auch 3.5.).
- 8.3.** Einsendungen müssen unabhängig vom Aufnahmeformat in digitaler Form erfolgen.

8.3.1.

Es werden nur hochaufgelöste Dateien (mind. 4.000 Pixel in der Breite oder der Höhe) mit weniger als 50 MB Dateigröße angenommen, und zwar JPEG-Dateien mit maximaler Qualität oder TIFF-Dateien mit LZW-Komprimierung ohne weitere Ebenen.

8.3.2.

Die auf der Shortlist platzierten Arbeiten werden im Rahmen der Jurysitzung anhand hochwertiger DIN A3 Ausdrücke durch die Jury beurteilt werden (vgl. auch 5.1.1. und 5.1.2.). Die Ausdrücke werden durch die Felix Schoeller Group erstellt. Bitte optimieren Sie Ihre eingereichten Arbeiten für diese Druckgröße.

8.3.3.

Von den Arbeiten der Preisträger (Kategoriesieger und Best of Show) werden für die Ausstellung Drucke in Formaten bis ca. 70 x 90 cm produziert. Daher werden von den Preisträgern zur Vorbereitung der Ausstellung entsprechend höher aufgelöste Feindaten der Arbeiten angefordert. Die Einreicher erklären sich bereit, im Falle eines Kategorie-Sieges diese Daten bestmöglich zu liefern.

8.3.4.

Die für die Jurysitzung und die Ausstellungen angefertigten Ausdrucke (vgl. 8.3.2. und 8.3.3.) verbleiben nach ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung zur Dokumentation der Award-Historie beim Veranstalter. Die Einreicher haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Ausdrucke ihrer Arbeiten.

- 8.4.** Sie benötigen für den reibungslosen Upload einen Internetbrowser, der HTML 5 unterstützt und bei dem JavaScript eingeschaltet/aktiviert ist. Sollte Ihr Browser dies nicht erfüllen, erhalten Sie bei Einreichung eine entsprechende Fehlermeldung und einen Link, unter dem Sie eine Auswahl aller gängigen Browser kostenlos aktualisieren können. Sie können diese kostenlose Aktualisierung auch von hier aus direkt über diesen Link vornehmen:
<http://www.browser-update.org/en/update.html> - 5

9. Urheber- und Nutzungsrechte

- 9.1.** Jeder Einreicher versichert durch seine Teilnahme an dem Wettbewerb, dass er alleiniger Urheber der zum Wettbewerb eingereichten Arbeiten ist, dass er über die Arbeiten und die daran bestehenden Nutzungsrechte frei verfügen darf und dass die Arbeiten frei sind von Rechten Dritter. Wenn der Einreicher ein Fotografenteam ist, ist bei der Einreichung eine Person aus dem Team zu bestimmen, die als Ansprech- und Vertragspartner gegenüber dem Veranstalter auftritt. Die weiteren Mitglieder des Fotografenteams sind von dieser Person bei der Einreichung der Arbeiten mit Vor- und Zunamen zu benennen. Die im Einreichungsformular geforderten Angaben sind auch für das Team vollständig zu erbringen (vgl. auch 2.4. und 6.6.). Ziffer 9.1. Satz 1 gilt in diesem Fall mit der Maßgabe, dass statt der alleinigen Urheberschaft die alleinige (Mit-)Urheberschaft der an dem Fotografenteam beteiligten Personen zugesichert wird.
- 9.2.** Die Einreicher haben dafür einzustehen, dass abgebildete Personen, die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden bzw. angewandten Kunst sowie die Urheber von Bildern, aus denen die zum Wettbewerb eingereichten Arbeiten durch eine Bearbeitung oder Umgestaltung entstanden sind, sowie Eigentümer - und soweit vorhanden auch Mieter bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten - von Immobilien die Einwilligung zur Veröffentlichung und Verwertung der Bilder – einschließlich der publizistischen Auswertung im Rahmen dieses Wettbewerbs – in nachweisbarer Form erteilt haben und der Einreicher diese auf Nachfrage nachweisen kann.
- 9.3.** Die Einreicher haften für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter des Felix Schoeller Photo Award und /oder den veröffentlichenden Medien (vgl. 6.4. und 6.5.) dadurch entstehen, dass die erforderlichen Einwilligungen dritter Personen nicht erteilt sind oder andere Rechte Dritter einer Nutzung der Arbeiten entgegenstehen. Der Einreicher stellt den Veranstalter und/oder die veröffentlichenden Medien von sämtlichen Ansprüchen, einschließlich Schadenersatzansprüchen, Rechtsverfolgungs-, Anwalts- und Gerichtskosten frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte gegenüber dem Veranstalter und/oder den

veröffentlichenden Medien geltend machen. Er unterstützt den Veranstalter und/oder die veröffentlichenden Medien für den Fall einer solchen Inanspruchnahme durch Dritte insbesondere mit den für eine Verteidigung notwendigen Informationen.

- 9.4.** Der Einreicher räumt dem Veranstalter mit der Teilnahme am Wettbewerb diejenigen Nutzungsrechte ein, die für die unter Ziffer 6 („Veröffentlichungen“) sowie unter Ziffer 8.3.2. und 8.3.3. genannten Verwendungszwecke benötigt werden.

Für diese Nutzungen können die Einreicher keinen Anspruch auf ein Nutzungshonorar geltend machen.

- 9.5.** Der Einreicher gestattet dem Veranstalter ausdrücklich, die Bilddaten seiner eingereichten Arbeiten zu den unter Ziffer 6 („Veröffentlichungen“) sowie unter Ziffer 8.3.2. und 8.3.3. benannten Zwecken auch an von ihm beauftragte Dritte (Agenturen, Dienstleister wie Druckereien etc.) sowie an die Medien für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Felix Schoeller Photo Award weiterzugeben.
- 9.6.** Der Veranstalter ist sich bewusst, dass er bei einer über die hier eingeräumten Nutzungsrechte hinausgehenden Verwendung der Fotos die ausdrückliche Genehmigung des Einreichers einzuholen und gegebenenfalls die dafür üblichen und angemessenen Lizenzgebühren zu zahlen hat, die mit dem Einreicher gesondert zu vereinbaren sind. Alle unter Ziffer 9.4. und 9.5. nicht betroffenen Rechte verbleiben beim Einreicher.
- 9.7.** Dem Einreicher steht frei, die eingereichten Arbeiten unabhängig vom Felix Schoeller Photo Award auch bei anderen Wettbewerben einzureichen oder frei zu vermarkten, sofern dadurch nicht die Regelungen dieser Teilnahmebedingungen verletzt werden.

10. Datenschutzbelehrung

10.1. Name und Anschrift des Verantwortlichen

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG,
Kommanditgesellschaft, Sitz Osnabrück, Registergericht HRA 5121,
vertreten durch ihre Geschäftsführer
Hans-Christoph Gallenkamp (Vorsitzender), Georg Haggemüller,
Gerhard Hochstein, Guido Hofmeyer, Stephan Igel

Burg Gretesch
49086 Osnabrück
Telefon: +49 541 3800-0
Telefax: +49 541 3800-425
Mail: info@felix-schoeller.com

Persönlich haftende Gesellschafterin Felix Schoeller Holding Geschäftsführung
GmbH, Sitz Osnabrück – Registergericht HRB 16630,
vertreten durch ihre Geschäftsführer Hans-Christoph Gallenkamp (Vorsitzender),
Georg Haggemüller, Gerhard Hochstein, Guido Hofmeyer, Stephan Igel
Beiratsvorsitzender: Prof. Dr. Andreas Georgi

Burg Gretesch
49086 Osnabrück
Telefon: +49 541 3800-0
Telefax: +49 541 3800-425
Mail: info@felix-schoeller.com

10.2. Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten

Der Datenschutzbeauftragte der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG
(respektive der Felix Schoeller Holding Geschäftsführung GmbH) ist:

Manfred Kisker
Burg Gretesch, 49086 Osnabrück
Telefon: +49 541 3800-379
E-Mail: mkisker@felix-schoeller.com
Website: www.felix-schoeller.com

10.3. Quellen zur Erhebung von personenbezogenen Daten

Die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Zuge der Teilnahme des einreichenden Teilnehmers von diesem direkt erhält.

10.4. Inhalt und Umfang der erhobenen Daten

Zu den von der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG erhobenen personenbezogenen Daten zählen seine Kontaktdaten sowie sein Geburtsdatum und Daten, die in Nachweisen über seine Berufstätigkeit, Studienbescheinigungen, Ausbildungsverträgen, sonstigen vom Teilnehmer eingereichten Dokumenten enthalten sind und sie zur Durchführung des Wettbewerbes notwendig sind.

10.5. Zweck der Datenerhebung

Die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG verarbeitet die personenbezogenen Daten der einreichenden Teilnehmer grundsätzlich nur, soweit dies zur Durchführung des Wettbewerbs erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten des einreichenden Teilnehmers erfolgt nach seiner Einwilligung. Eine Ausnahme gilt in solchen Fällen, in denen eine vorherige Einholung einer Einwilligung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und die Verarbeitung der Daten durch gesetzliche Vorschriften gestattet ist.

Des Weiteren kann sich der Zweck der Datenverarbeitung und Speicherung auch aus gesetzlichen Verpflichtungen der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG, z.B. gesetzlicher Aufbewahrungsfristen und Nachweispflichten gegenüber den Finanzbehörden, ergeben.

Außerdem kann sich der Zweck der Datenverarbeitung aus berechtigten Interessen Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG oder Dritter ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des einreichenden Teilnehmers das Interesse der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG nicht überwiegen. Das berechtigte Interesse der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG kann z.B. in der Geltendmachung rechtlicher Ansprüche oder der Abwehr von Haftungsansprüchen gegenüber dem Teilnehmer oder Dritten bestehen.

10.6. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Soweit die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung des einreichenden Teilnehmers einholt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage.

Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der einreichende Teilnehmer ist, erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind.

Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten des einreichenden Teilnehmers zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG unterliegt, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage.

Ist die Verarbeitung der Daten des einreichenden Teilnehmers zur Wahrung eines berechtigten Interesses der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des einreichenden Teilnehmers das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.

10.7. Weitergabe der Daten an Dritte

Die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG übermittelt die Daten des einreichenden Teilnehmers nur dann an Dritte, wenn sie dazu rechtlich verpflichtet ist, wie z.B. gegenüber Finanzbehörden.

Im Rahmen der Durchführung des Wettbewerbs beauftragt die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG Auftragsverarbeiter, die zur Durchführung des Wettbewerbs beitragen, wie z.B. EDV-Betreuer.

Außerdem übermittelt die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG solche personenbezogenen Daten des einreichenden Teilnehmers an die Fachpresse, soweit dies für die beabsichtigte Veröffentlichung in der Fachpresse und zur Wahrung der Urheberrechte des einreichenden Teilnehmers notwendig ist (z.B. Vor- und Nachname des einreichenden Teilnehmers).

10.8. Datenübermittlung an Drittstaaten

Die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG übermittelt keine personenbezogenen Daten in Drittstaaten oder an internationale Organisationen außerhalb des EU/EWR-Raumes.

10.9. Datenlöschung und Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten des einreichenden Teilnehmers werden gelöscht oder gesperrt, sobald der Zweck der Speicherung entfällt. Eine Speicherung kann darüber hinaus erfolgen, wenn dies durch den europäischen oder nationalen Gesetzgeber in unionsrechtlichen Verordnungen, Gesetzen oder sonstigen Vorschriften, denen der Verantwortliche unterliegt, vorgesehen wurde. Eine Sperrung oder Löschung der Daten erfolgt auch dann, wenn eine durch die genannten Normen

vorgeschriebene Speicherfrist abläuft, es sei denn, dass eine Erforderlichkeit zur weiteren Speicherung der Daten für einen Vertragsabschluss oder eine Vertragserfüllung besteht.

10.10. Belehrung über Betroffenenrechte

Wenn der einreichende Teilnehmer Fragen zu seinen personenbezogenen Daten hat, kann er sich jederzeit an die Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG oder deren Datenschutzbeauftragten wenden.

Der einreichende Teilnehmer ist berechtigt, bei Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG Auskunft (Art. 15 DSGVO) über die von ihm gespeicherten Daten zu verlangen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) und bei unzulässiger Datenspeicherung unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung seiner Daten zu fordern. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO kann er die Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten verlangen.

Außerdem hat er das Recht auf Datenübertragbarkeit, d.h. er kann die von ihm bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format von der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG verlangen (§ 20 DSGVO).

Dem einreichenden Teilnehmer steht des Weiteren ein Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO) bei der Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund berechtigter Interessen der Felix Schoeller Holding GmbH & Co. KG, hat er das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen.

Erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer von ihm erteilten Einwilligung, hat er das Recht, diese jederzeit und ohne Angaben von Gründen zu widerrufen (Art. 7 DSGVO).